

Wirksam, proportional, wettbewerbsfähig — für ein AML-Regime, das Maßstäbe setzt

Ein wirksames AML-Regime konzentriert Ressourcen auf tatsächliche Risiken statt auf Formalismus. Die US-Finanzaufsicht hat mit ihrem AML-Reformentwurf genau diesen Kurswechsel eingeläutet – die EU hat jetzt die Chance, ihren eigenen Anspruch im AML-Regime umzusetzen. Stakeholder-Einbindung, realistische Fristen, Proportionalität und Fokus auf Wirksamkeit sind Voraussetzungen für ein Regime, das international Maßstäbe setzt und die Wettbewerbsfähigkeit stärkt.

Single Rulebook gemeinsam gestalten

Die **EU-weite Harmonisierung des AML-Regimes** ist ein Meilenstein: Sie erleichtert die grenzüberschreitende Verfolgung von Geldwäsche und schafft einheitliche Wettbewerbsbedingungen ohne nationales Gold-Plating. Zunächst gilt es für AMLA, das Single Rulebook mit realisierbaren Umsetzungsfristen parallel zum eigenen Behördenaufbau zu entwickeln und dabei der betonten **Bedeutung von Stakeholder-Eingaben** für eine gute und solide Regulatorik gerecht zu werden:

- Um angesichts der ambitionierten Zeitplanung bis Juli 2027 eine von vornherein fehljustierte neue AML-Ordnung zu vermeiden, sollte die **Kommission die Verschiebung des Inkrafttretens** der AML-VO um mindestens ein Jahr prüfen.
- Die zentrale Harmonisierung lässt sich **schwer allein von** der noch im Aufbau befindlichen **AMLA** stemmen – hier sind **Kooperationen mit der EBA und nationalen Aufsichtsbehörden** sowie koordinierte Arbeitsgruppen mit **Branchenvertretern** sinnvoll.
- AMLA hat den **direkten Stakeholder-Dialog** über virtuelle Anhörungen hinaus derzeit zurückgefahren. Gerade in der Phase, in der die tragenden RTS entstehen, sollte AMLA zur Sicherung von Praxis-tauglichkeit und bewährten Ansätzen die Stakeholder-Einbindung **wieder stärker priorisieren**.

- Das neue AML-Regime bringt eine große Anzahl einzelner Änderungen mit sich, die die Institute in sämtliche AML-Verfahren und -Anweisungen umsetzen müssen. Dafür benötigen sie **angemessene Umsetzungsfristen**, die Zeitaufwände für die Anpassung von komplexen Monitoring-Systemen und Schulungsbedarf berücksichtigen. AMLA und BaFin sollten durch **Aufsicht mit Augenmaß** sicherstellen, dass Verspätungen nicht zu Lasten der Verpflichteten gehen.

Verbundsysteme und Proportionalität berücksichtigen

Auch in einem harmonisierten AML-Regime sollten **spezifische Markt- und Strukturgegebenheiten** und **nationale Besonderheiten** wie die **regionale Ausrichtung** der unterschiedlich großen, unabhängigen Institute der **deutschen Sparkassen-Finanzgruppe** und ihre **Organisation im Verbundsystem** mit zentralen Dienstleistern Berücksichtigung finden:

- **Proportionalität** ist auch im Verhältnis von großen grenzüberschreitend tätigen Finanzinstituten und kleineren Sparkassen durch **differenzierte** Regelungen zur **Risikobewertung** zu gewährleisten, die nicht schon pauschal alle Kreditinstitute mit Barzahlungsverkehr pauschal der höchsten Risikokategorie zuordnen.
- Zur Erfüllung der Anforderungen an die **AML-Funktion** stehen in der Sparkassen-Finanzgruppe **zentrale Dienstleister** zur Verfügung,

die diese Aufgaben ganz oder teilweise übernehmen und so insbesondere kleinen Instituten in strukturschwachen Regionen ohne hinreichende Fachkräfte eine **professionelle Organisation der AML-Funktion** ermöglichen. Die Option der qualitätsverbessernden Vollausslagerung wird jedoch durch die AML-VO in Frage gestellt:

- Kleine Institute könnten zum **Angriffsziel für Kriminelle** werden, wenn ihre AML-Funktion durch erzwungenes In-Sourcing an Effektivität verliert, weil auf weniger versierte Fachkräfte zurückgegriffen werden muss. Eine entsprechende **Anpassung oder Auslegung der AMLA-Verordnung** sollte daher sicherstellen, dass die **risikoreduzierende Auslagerung** der AML-Funktion an Verbunddienstleister auch nach Inkrafttreten der AML-Verordnung **möglich** bleibt.
- Dieses sollte zumindest für Institute mit **relativ niedrigem AML-Risiko** und ohne relevante Geschäftstätigkeit in weiteren Mitgliedstaaten gelten.
- Die **nationalen Aufsichtsbehörden** bleiben **wichtige Ansprechpartner** für regional tätige Institute und sollten als nationale Aufsicht in der jeweiligen Landessprache auch bei Auslegungsfragen zur Verfügung stehen.

Risikobasierte Aufsicht statt Datenkrake

Wir begrüßen den Ansatz einheitlicher Risikostandards im neuen AML-Regime. Zusätzliche Dynamik schafft der von FinCEN kürzlich vorgelegte Entwurf für eine grundlegende Reform der US-AML-Regulierung¹: Weg von formeller „Check-the-box-Compliance“, hin zu einer **wirksamkeits- und risikobasierenden Aufsicht**, die Ressourcen konsequent auf Hochrisikobereiche konzentriert. Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit sollte die EU dieses

¹ <https://www.fincen.gov/news/news-releases/fincen-proposes-rule-fundamentally-reform-financial-institution-programs>

transatlantische Momentum nutzen, um ebenfalls **Aufwände** für Verpflichtete zu **reduzieren** und **Effizienzgewinne** bei der Geldwäschekämpfung zu **erzielen**:

- Grundsätzlich gilt es, die Umstellung so zu gestalten, dass sie die Verpflichteten mit dem **geringsten Aufwand** belastet.
- Eine Fehlallokation von Ressourcen für rein formale Prüfungen resultiert in Engpässen bei der Bearbeitung von Hochrisikofällen sowie unnötigen Verzögerungen bei der Kundenannahme. Das europäische AML-Regime sollte daher auf **Bürokratieabbau** ausgerichtet und **risikobasiert** ausgestaltet werden, um **mehr Kapazitäten für hohe Geldwäscherisiken** freizusetzen. Anstelle der Abarbeitung von Compliance-Programmen sollten **Wirksamkeit** und **Effizienz** der Geldwäscheprevention sowie **gute Ergebnisse** für Strafverfolgung und FIUs im **Vordergrund** stehen.
- Ein wirksames AML-Regime erfordert eine **effiziente und risikobasierte AML-Aufsicht**, die ihre Kapazitäten auf wesentliche oder systemische Mängel fokussiert sowie eine enge und **effizient ausgestaltete Zusammenarbeit** der Aufsichtsbehörden untereinander. Anzeige- und Beratungspflichten können ein ausgewogenes Verhältnis zwischen eigenständiger Gestaltung durch nationale Aufsichtsbehörden und hinreichender Abstimmung mit AMLA schaffen.
- Um Hinweise und Geldwäschetatbestände effizient auszuwerten und wirksam zu verfolgen sind **gut ausgestattete Strafverfolgungsbehörden** und FIUs erforderlich.
- Konkretes **Negativbeispiel** für fehlende Effizienz war die vollumfängliche Anforderung des umfassenden **Datenkatalogs** zur Auswahl der nur ca. 40 direkt zu beaufsichtigenden Institute auch von kleinen Sparkassen. Um keine Ressourcen für die Bereitstellung und Auswertung nicht benötigter Daten zu verschwenden, sollte sich AMLA zukünftig auf **potenziell direkt aufsichtspflichtige Institute** beschränken und zum Beispiel re-

gional tätige Banken ohne relevante Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten ausnehmen.

Datennutzen schaffen statt nur Datenlast

Nachdem EBA mit der Vereinfachung des Meldewesen-Rahmenwerks beim Bürokratieabbau vorlegt und Datenanforderungen sowie Reporting-Kosten reduziert, sollten **Datenanforderungen** durch AMLA und nationale Behörden von vornherein die **geringstmögliche Belastung** für Verpflichtete mit dem **größtmöglichen Nutzen** für alle Beteiligten verbinden:

- Institute verwenden große Kapazitäten, um zum Teil dieselben Daten für verschiedene aufsichtliche Meldedate und -adressaten bereitzustellen. Datenanforderungen von AMLA und nationalen Behörden sollten nach dem „**Need-to-Know-Prinzip**“ nur Informationen abfragen, die nicht bereits in öffentlichen Registern vorliegen.
- Verpflichtete sollten bei ihren Kunden **nur fehlende Daten erheben** müssen, um die Kundenannahme nicht unnötig durch Kundensorgfaltspflichten zu verzögern.
- Durch konsequentes **Data Sharing** und den **Ausbau öffentlich zugänglicher Register** sollten erhobene Daten für die Geldwäscheprevention und die Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten nutzbar gemacht werden.
- Insbesondere haben Verpflichtete Probleme, Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten durch unabhängige Quellen zu überprüfen. Daher sollten die europäischen **Transparenzregister** bis zum Inkrafttreten der neuen AML-Ordnung als zuverlässige, unabhängige und für Verpflichtete **zugängliche Quelle** ausgebaut werden.

Klare Rahmenbedingungen für digitale Compliance-Infrastruktur festlegen

Technische Systeme und KI sind für die Erkennung von Geldwäschemustern unverzichtbar. Das setzt angemessene rechtliche und technische Rahmenbedingungen insbesondere zum Einsatz von KI voraus:

- Um KI pragmatisch zur Verbesserung des AML-Monitorings nutzbar zu machen, sollte die **Kommission** im Rahmen der Geldwäscheprevention eingesetzte **Monitoring-Systeme** aus der **Hochrisikodefinition** des AI-Acts **ausnehmen**.
- AMLA sollte die weiteren **rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen** für die Compliance Infrastruktur im Rahmen eines „RegTech-Kompasses“ **festlegen**.
- Zentrale Datenbanken sollten über **standardisierte API-Schnittstellen** verfügen, um unverhältnismäßigen IT-Umsetzungsaufwand zu vermeiden.

Sieben Vorschläge für ein ausgewogenes AML-Regime:

1. **Risiken fokussieren** – Belastungen auf tatsächliche AML-Risiken begrenzen
2. **Proportional differenzieren** – Risikobewertung nach Größe und Struktur ausgestalten
3. **Verbundauslagerung ermöglichen** – Kleine Institute vor erhöhten Risiken schützen
4. **Datenanforderungen begrenzen** – AMLA-Datenkatalog auf potenziell direkt beaufsichtigte Institute beschränken
5. **Daten besser nutzen** – Mehrwert durch Register- und Datennutzung schaffen
6. **Digitale Compliance absichern** – Klare Regeln für KI-gestütztes Monitoring setzen
7. **Umsetzung praktikabel gestalten** – Angemessene Fristen und verhältnismäßige Aufsicht sichern

